

Lohnsteuerpflicht von Umlagen an die Zusatzversorgungskasse – gemeinsame Erklärung der BVK Zusatzversorgung und des kom- munalen Arbeitgeberverbandes Bayern e. V. (KAV)

1. Umlagen an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Beschäftigten im Sinne des Steuerrechts.
Sie unterliegen daher nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht.
2. Seit dem Jahr 2008 sind Umlagen mit 1 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei gestellt.

3. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Grundsatzurteil vom 07. Mai 2009 (Az.: VI R 8/07) betreffend die Lohnsteuerpflicht von Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Gesetzeslage und die bisherige Praxis der Finanzverwaltung bestätigt. Er hat die vorgelagerte Besteuerung für rechtmäßig erklärt und die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen aufgehoben. In seinen Entscheidungsgründen vertrat der BFH die Auffassung, dass auch bei Umlagezahlungen den Arbeitnehmern zu versteuernder Arbeitslohn zugeflossen sei, da sie durch die Zuwendungen ihres Arbeitgebers an die Zusatzversorgungseinrichtungen einen eigenständigen Rechtsanspruch und somit geldwerten Vorteil erlangen würden. Für die umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen und damit für die beteiligten Arbeitgeber hat das Urteil Rechtssicherheit geschaffen, da die bisherige Praxis der Finanzverwaltung bestätigt wurde.

4. Gegen dieses Urteil wurde sowohl Anhörungsrüge beim BFH als auch Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhoben. Die Anhörungsrüge beim BFH wurde durch Beschluss vom 03. November 2009 (Az.: VI S 17/09) als unbegründet zurückgewiesen. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs konnte vom Gericht nicht festgestellt werden. Durch Beschluss vom 27. Juli 2010 (Az.: 2 BvR 3056/09) hat zudem das BVerfG die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Insbesondere die Nichtannahme der o. g. Verfassungsbeschwerde spricht eher gegen eine Verfassungswidrigkeit der Qualifizierung von Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die VBL bzw. andere kommunale Zusatzversorgungskassen als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

5. Unabhängig von der zuvor genannten Entscheidung des BVerfG kann im Übrigen im Hinblick auf noch anhängige Verfahren, wie z. B. vor dem Niedersächsischen Finanzgericht, materiell rechtlich keine Erfolgsprognose abgegeben werden. Es gilt jedoch festzuhalten, dass bislang die ständige Praxis der Finanzverwaltung gerichtlich bestätigt wurde.

Vor diesem Hintergrund wird den Arbeitgebern von Consultants teilweise empfohlen, geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen zusammen mit einem Antrag beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Dabei gehen diese Consultants von einer Ablehnung des Antrags durch das Finanzamt aus. Gegen die deswegen abweichenden Lohnsteuerbescheide sollte dann nach deren Auffassung in einem zweiten Schritt Einspruch eingelegt werden, um das Ruhen des Verfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung beantragen zu können. Auf Grund der drohenden Verjährung für die Anmeldungen Dezember 2005 bis November 2006 zum 31. Dezember 2010 müsste die Änderung der Lohnsteuer-Anmeldungen umgehend noch bis Ende 2010 erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf den hierdurch für den Arbeitgeber entstehenden erheblichen Verwaltungsmehraufwand hin.

Die Arbeitgeber müssten für sämtliche Beschäftigte die Lohnsteueranmeldungen korrigieren, diese erneut einreichen und gegen eine abweichende Lohnsteuerfestsetzung des Finanzamts schließlich Einspruch einlegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Abwägung des für die Arbeitgeber entstehenden erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwands mit den derzeit nicht prognostizierbaren und unwägbaren Erfolgsaussichten aktuell anhängiger bzw. künftiger gerichtlicher Verfahren von jedem betroffenen Arbeitgeber individuell in eigener Entscheidung getroffen werden muss.